

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

26. September 2006

Mitgeteilt den

27. September 2006

Protokoll Nr.

1083

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **St. Moritz** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 zwei Teilrevisionen der Ortsplanung. Im Einzelnen betrifft es die projektbezogenen Nutzungsplanungen für die Gebiete „Salastrains – Chantarella“ (Anpassung der Erschliessungsordnung) sowie „Trutz“ (Anpassung der Beschneigung). Es wurden folgende Planungsmittel beschlossen:

A. Teilrevision „Salastrains – Chantarella“

- Zonenplan 1:2'500 Bereich Siedlung (Änderungen)
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'500 Bereich Siedlung, Teilplan Verkehr (Änderungen)
- Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Beschneigung Skigebiet „Corviglia“ (Änderungen)

B. Teilrevision „Trutz“

- Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Beschneigung Skigebiet „Corviglia“ (Ausschnitt Trutz)

Neben diesen von der Regierung zu genehmigenden Planungsmitteln reichte die Gemeinde St. Moritz zu den beiden Revisionsvorlagen folgende weitere Unterlagen ein:

- Planungsbericht „Entflechtung Erschliessungsanlagen Salastrains - Chantarella“ vom Juni 2005 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Botschaft (Vorlage des Gemeinderates) vom 21. April 2005
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) „Entflechtung Erschliessungsanlagen Salastrains – Chantarella“ (Teilbericht Hydrogeologie/Grundwasser) vom 31. März 2004
- Mitwirkungsbericht „Skigebiet Corviglia/Suvretta“ vom 17. März 2005 gemäss Art. 47 der eidg. RPV
- UVB „Skigebiet Corviglia/Suvretta“ vom 17. März 2005 (Ergänzung zum UVB vom 13. Januar 2000, Anpassung Genereller Erschliessungsplan Beschneigung)
- Planunterlagen „Beschneigungsanlage Suvretta“ vom 17. März 2005

Die beiden Revisionsvorlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung (ARE) mit Datum vom 6. Oktober 2004 resp. 28. April 2005 vorgeprüft.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindebeschlüsse vom 5. Juni 2005 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgten am 23. Juni 2005. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2005 ersuchte der Gemeindevorstand St. Moritz um Genehmigung der Revisionsvorlagen im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegenden Teilrevisionen der Ortsplanung einerseits mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie andererseits mit dem Regionalen Richtplan Oberengadin übereinstimmen.

Die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen bedarf einer Abstimmung auf Stufe Nutzungsplanung (Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) sowie abschliessend einer kommunalen Baubewilligung nach vorgängig durchgeführtem BAB-Verfahren. Eine förmliche Richtplanpflicht für Beschneiungsanlagen besteht nicht. Die Region Oberengadin erachtet die Abstützung der regionalen Schneeanlageprojekte in der Regionalen Richtplanung (RRIP) zwecks Sicherstellung eines zusammenhängenden Gesamtkonzeptes dennoch als zweckdienlich. Es kann festgestellt werden, dass die Revisionsvorlagen mit dem Regionalen Richtplan Oberengadin Nr. 11.3.4 „Schneeanlagen“ (vgl. RB Nr. 1418 vom 1. Oktober 2002) übereinstimmt.

C.

Teilrevision „Salastrains – Chantarella“

Zonenplan 1:2'500 Bereich Siedlung (Änderungen)

Genereller Erschliessungsplan 1:2'500 Bereich Siedlung, Teilplan Verkehr (Änderungen)

Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Beschneigung Skigebiet „Corviglia“ (Änderungen)

Gemäss Art. 9 des eidg. Umweltschutzgesetzes (USG) stellt das Projekt „Entflechtung Erschliessungsanlagen Salastrains – Chantarella“ ein Vorhaben dar, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt. Die UVP im Sinne von Art. 9 USG wurde bereits im Rahmen des BAB-Verfahrens in der BAB-Bewilligung vom 18. April 2006 vorgenommen.

Im Übrigen geben der Zonenplan 1:2'500 Bereich Siedlung (Änderungen), der Generelle Erschliessungsplan 1:2'500 Bereich Siedlung, Teilplan Verkehr (Änderungen) und der Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 Beschneigung Skigebiet „Corviglia“ (Änderungen), alle vom 5. Juni 2005, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

D.

Teilrevision „Salastrains – Chantarella“

**Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Beschneigung Skigebiet „Corviglia“
(Ausschnitt Trutz)**

Der Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 Beschneigung Skigebiet „Corviglia“ (Ausschnitt Trutz) vom 5. Juni 2005 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 Abs. 1 KRG

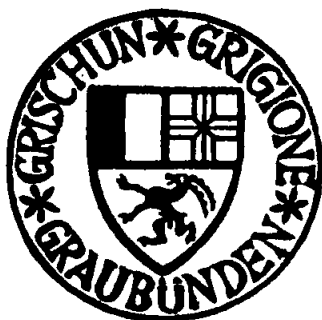
beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2'500 Bereich Siedlung (Änderungen)** vom 5. Juni 2005 wird genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'500 Bereich Siedlung, Teilplan Verkehr (Änderungen)** vom 5. Juni 2005 wird genehmigt.
3. Der **Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Beschneigung Skigebiet „Corviglia“ (Änderungen)** vom 5. Juni 2005 wird genehmigt.
4. Der **Genereller Erschliessungsplan 1:5'000, Beschneigung Skigebiet „Corviglia“ (Ausschnitt Trutz)** vom 5. Juni 2005 wird genehmigt.
5. Der Gemeindevorstand St. Moritz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

8. Mitteilung an:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen